

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma SGH, Computer & Telekommunikation, Limbacher Straße 12, 91126 Schwabach

## 1.) Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Fa. SGH

Verträge über Lieferungen, Dienstleistungen und Wartungsarbeiten kommen ausschließlich auf der Grundlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Fa. SGH zustande. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des anderen Vertragspartners werden nicht Vertragsbestandteil, soweit dies nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt wird. Abweichende Bestimmungen bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel selbst.

## 2.) Angebot und Annahmefrist

Alle Angebote stehen unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Selbstbelieferung. Der Kunde wird über den Fall der Nichtbelieferung der Firma SGH umgehend informiert.

Tritt SGH wegen Unzumutbarkeit der Leistung oder wegen fehlender Selbstbelieferung vom Vertrag zurück, so wird der Kunde unmittelbar nach bekannt werden über die Nichtverfügbarkeit informiert. Bereits vom Besteller erbrachte Gegenleistungen werden unverzüglich erstattet.

SGH behält sich vor, ein Vertragsangebot zu überprüfen und innerhalb von einer Frist von drei Tagen abzulehnen. SGH ist ferner berechtigt, erst nach Ablauf der Widerrufs- und Rückgabefristen der §§ 355 I und II sowie 356 BGB zu leisten

## 3.) Lieferung und Lieferfristen

SGH ist bemüht, bekannt gegebene Liefertermine und Fristen genau einzuhalten. Fixtermine werden jedoch grundsätzlich nicht vereinbart. Grundsätzlich erfolgt eine Lieferung nur ab Lager bzw. auf Wunsch ab Werk. Die erforderliche Lieferung gilt als bewirkt, wenn auf Wunsch des Kunden eine Versendung des Kaufgegenstandes durch Übergabe an einen Paketdienst erfolgt ist. Das gleiche gilt im Fall der Meldung der Abholbereitschaft.

SGH ist es gestattet, im Falle von Selbstbelieferungsschwierigkeiten dem Kunden ein gleichwertiges Produkt zur Verfügung zu stellen oder im Falle der Unzumutbarkeit einer Ersatzbestellung vom Vertrag zurückzutreten. Das Rücktrittsrecht steht dem Kunden ebenfalls zu wenn er eine Ersatzlieferung in dem vorgenannten Fall ablehnt und dies innerhalb von einer Woche ab Mitteilung der Absicht ein gleichwertiges Produkt liefern zu wollen gegenüber SGH schriftlich mitteilt.

## 4.) Versand und Lieferung

Sowohl Versand als auch Bereitstellung erfolgen grundsätzlich ab dem Firmensitz von SGH. Alle Sendungen einschließlich etwaiger Rücksendungen reisen grundsätzlich auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Die Gefahr geht auf den Besteller über, soweit die Ware SGH verlassen hat. Wird die Bestellung oder die Zustellung der bestellten Produkte auf Wunsch des Bestellers verzögert, so geht die Gefahr auf den Besteller zum Zeitpunkt der Bereitstellung bzw. Mitteilung der Versandbereitschaft über. Versand-, Fracht-, Verpackungs- und Versicherungskosten sowie etwaige Lagerkosten werden zu tagesüblichen Sätzen dem Besteller in Rechnung gestellt.

## 5.) Preise und Zahlung

Alle Preise verstehen sich rein netto ohne jeden Abzug und sind zu dem in der Rechnung ausgewiesenen Datum zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in der jeweiligen Höhe fällig. Rabatte und Skonti bedürfen der vorherigen schriftlichen Vereinbarung.

SGH fühlt sich an die, den Bestellern, bekannt gegebenen Preise für Ware und Leistungen für den Zeitraum von vier Monaten, gerechnet ab Vertragsabschluss gebunden, es sei denn, auf eine bevorstehende Preisänderung wird bei Vertragsabschluss ausdrücklich hingewiesen.

Für Aufträge, für die keine ausdrückliche Preisvereinbarung getroffen wurde, gelten die am Tag der Lieferung bzw. Bereitstellung gültigen Listenpreise. Die gültige Preisliste kann der Besteller jederzeit einsehen. Für Dienstleistungen, insbesondere im Rahmen von Reparatur- und Wartungsverträgen, gelten die aktuellen Stundensätze, die auf Wunsch ebenfalls bekannt gegeben werden. Grundsätzlich wird jeweils mindestens eine angefangene halbe Stunde berechnet.

Die Aufrechnung oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrecht wegen irgendwelcher Gegenansprüche ist nicht zulässig, es sei denn, die Gegenforderung, mit der aufgerechnet werden soll oder derentwegen ein Zurückbehaltungsrecht ausgeübt wird, ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

## 6.) Verzug

Leistet der Besteller nicht zu dem in der Rechnung angegebenen Datum, so gerät er unbeschadet einer Mahnung in Verzug. Im Falle von Banküberweisungen kommt es auf die Rechtzeitigkeit der Gutschrift an. Ab dem Verzugszeitpunkt ist die noch offene Restforderung der Fa. SGH mit 14,5 % p. a. zu verzinsen. Dem Kunden wird ausdrücklich gestattet, den Nachweis zu führen, dass ein Schaden nicht oder in wesentlich niedrigerer Höhe entstanden ist.

## 7.) Eigentumsvorbehalt

Alle Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Fa. SGH. Verarbeitet der Besteller gelieferte Waren weiter, so wird SGH Eigentümer auch der neu hergestellten Sachen. Der Besteller darf die Waren oder aus ihrer Verarbeitung entstandenen Sachen nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen kaufmännischen Geschäftsverkehrs weiterveräußern. Eventuell daraus resultierende Forderungen gegen seine Kunden tritt der Besteller bereits jetzt an die Fa. SGH ab. Die Fa. SGH nimmt die Abtretung an. Der Besteller ist allerdings ermächtigt, die abgetretenen Forderungen solange einzuziehen, wie er seinerzeit seiner Zahlungspflicht gegenüber SGH nachkommt.

## 8.) Gewährleistung

Über die gesetzliche Gewährleistung hinausgehende Garantien werden nicht übernommen. Zusätzliche Herstellergarantien, die der Hersteller selbst abgibt, oder in Werbeprospekten anpreis, sind diesem gegenüber direkt geltend zu machen.

Reklamationen sind unter detaillierter Nennung der Fehler unverzüglich nach bekannt werden schriftlich anzuzeigen. Auf § 377 HGB wird ausdrücklich hingewiesen.

Die Gewährleistung von SGH beschränkt sich zunächst auf die Nachbesserung (bis zu drei Nachbesserungen gelten als vereinbart) und im Falle einer Unzumutbarkeit der Nachbesserung auf eine Ersatzlieferung nach Wahl von SGH. Dabei behält sich SGH ausdrücklich die Lieferung von technisch gleich- oder höherwertigen Komponenten vor. SGH ist ausdrücklich nicht verpflichtet, Komponenten identischer Hersteller zu liefern; die Wahl des Herstellers obliegt ausschließlich SGH.

Minderungsansprüche stehen dem Besteller erst dann zu, wenn mindestens drei Nachbesserungsversuche fehlgeschlagen sind oder die Nachbesserung trotz Fristsetzung abgelehnt wurde oder eine Ersatzlieferung verweigert wurde.

Es gelten grundsätzlich die gesetzlichen Verjährungsfristen. Beim Verkauf gebrauchter Waren wird die Verjährungsfrist auf 1 Jahr ab Ablieferung des Kaufgegenstandes verkürzt. Ist der Vertragspartner von SGH Kaufmann im Sinne des HGB so wird bei Lieferung von Gebrauchsgütern grundsätzlich keinerlei Garantie oder Gewährleistung durch SGH gewährt.

Kosten jeglicher Art für die Verbringung des Kaufgegenstandes zur SGH zur Behebung behaupteter Mängel, werden nur erstattet, wenn sich die Mängelrüge des Bestellers als berechtigt erweist. Gewährleistung vor Ort beim Kunden ist grundsätzlich ausgeschlossen. Fordert der Kunde Arbeiten vor Ort an so trägt der Kunde auch im Falle der Gewährleistung die Kosten für Anfahrt, Wegzeit und zusätzliche Arbeitszeit (hier Arbeitszeit die bei Leistungserbringung in den Räumen von SGH nicht entstanden wäre).

SGH haftet nicht dafür, dass eine Beschädigung oder Zerstörung des Kaufgegenstandes darauf beruht, dass seitens des Bestellers am Kaufgegenstand unsachgemäße Manipulationen durchgeführt wurden. Garantiesiegel müssen unversehrt sein. SGH haftet grundsätzlich nicht für Ausfall von Geräten durch Kurzschluss, Fremdspannung und Überlast. Haftungsausschluss gilt weiterhin für den nichtfachmännischen Gebrauch von Hard- als auch Software. Werden Warn- und Herstellerhinweise der gelieferten Produkte missachtet erlöschen sämtliche Gewährleistungsansprüche. Für Verbrauchs- und Verschleißartikel, wie Kohlepapier, Telefaxpapier, Toner und Tinten sowie Batterien wird keine Gewährleistung übernommen, es sei denn, der Besteller weist die Mangelhaftigkeit unmittelbar bei Anlieferung nach. Insbesondere bei Druckerpatronen und Druckertoner hat der Besteller nachzuweisen, dass diese bereits bei Anlieferung unbrauchbar waren.

Ausdrücklich keine Zustimmung wird erteilt zu Arbeiten durch nicht von SGH bestellte und autorisierte Drittfirmen an von SGH gelieferten Produkten – sämtliche Gewährleistungsansprüche erlöschen sofort wenn ein nicht durch SGH bestellter und autorisierter Dritter Reparaturversuche unternimmt.

Im übrigen beschränkt sich die Haftung der Fa. SGH ausschließlich auf die Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit. Im Falle der Verursachung einer Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit des Bestellers haftet SGH auch im Falle der leichten Fahrlässigkeit bzw. im Falle des Handelns eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen auch für eine von diesen begangene vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzung.

Die Geltendmachung von Schadensersatz wegen nicht erbrachter oder nicht wie geschuldet erbrachter Leistung setzt grundsätzlich die Setzung einer angemessenen Nachfrist voraus.

## 9.) Unterlassene Mitwirkung des Bestellers

Nimmt der Besteller den gekauften Gegenstand trotz Bereitstellungsanzeige innerhalb von zwei Wochen nicht ab oder verweigert er die Annahme bei vereinbarter Versendung, so ist SGH wahlweise berechtigt vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen. SGH ist in diesem Fall berechtigt, entweder den Mindererlös im Falle eines Weiterverkaufs des Gegenstandes geltend zu machen, oder – dies gilt auch im Falle des unberechtigten Rücktritts von Vertrag durch den Besteller – eine Abstandssumme von 30 % des vereinbarten Kaufpreises zu verlangen, wobei dem Besteller ausdrücklich der Nachweis gestattet wird, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

## 10.) Rücktrittsrecht

Mit Ausnahme der gesetzlich geregelten Fälle und unter Beachtung obiger Regelungen steht dem Besteller ein Rücktrittsrecht vom Vertrag nicht zu.

## 11.) Sonderbedingungen für Systembetreuung und Softwaredienstleistungen

Dienstleistungen im Bereich der Systembetreuung und Software werden ausschließlich im Rahmen eines gesondert abzuschließenden Dienstvertrages erbracht. Soweit keine gesonderte Vereinbarung getroffen wird, wird die hierbei anfallende Vergütung sowie die Kosten für Materialien nach den jeweils gültigen und vom Kunden jeweils einsehbaren Verrechnungssätzen in Ansatz gebracht.

Eine Zusicherung der Funktion oder Kompatibilität wird nicht gegeben. Dienstleistungen werden nur an von SGH gelieferten und vom Kunden nachweislich nicht veränderten Produkten erbracht. Bei Dienstleistungen und Arbeiten an von Dritten gelieferten Systemen stellt der Kunde SGH von jeglicher Haftung Dritten gegenüber frei. SGH wird insbesondere von jeder Haftung frei, wenn der Kunde trotz mitgeteilter Bedenken den Einbau bestimmter Komponenten oder die Installation bestimmter Software wünscht und es durch diesen Einbau zu Schäden kommt. SGH haftet ferner nicht für die unsachgemäße Weiterverarbeitung von SGH gelieferten Komponenten.

Der Kunde ist verpflichtet, vor Arbeiten die durch SGH ausgeführt werden eine Datensicherung seiner Programme und Daten vorzunehmen. SGH prüft nicht, ob diese Sicherungen erstellt wurden. Der Kunde stellt SGH ausdrücklich von jeglicher Haftung frei falls Datensicherungen nicht vorhanden, unrichtig oder nicht aktuell sind.

Unbeschadet obiger Fälligkeitsregelungen wird die Vergütung für die Dienstleistungen auch dann fällig, wenn der Kunde vertragliche Wartungsarbeiten nicht abrufen oder SGH die Durchführung der Arbeiten trotz vorheriger erklärter Bereitschaft, die Arbeiten durchführen zu wollen, nicht ermöglicht.

## 12.) Sonstige Bestimmungen

Sollten einzelne der vorstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder unwirksam werden, so berührt dies nicht die übrigen allgemeinen Geschäftsbedingungen. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten die gesetzlichen Regelungen.

(Sonderbestimmungen für den kaufmännischen Verkehr)

Erfüllungsort für alle sich aus den Rechtsgeschäften mit SGH ergebenden Verpflichtungen ist der Sitz von SGH.

Für alle Rechtsstreitigkeiten ist das für den Erfüllungsort zuständige Gericht zuständig.

Unbeschadet des höherrangigen Rechts der Europäischen Gemeinschaften findet auf alle Vertragsverhältnisse grundsätzlich nur das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Schwabach im Juli 2008